



## Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

### I.

#### **2. Änderungssatzung vom 14.12.2021 zur Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Betreuung vor und nach dem Unterricht vom 15.12.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), der §§ 2, 6, 8 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712) sowie § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102 jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am 13.12.2021 folgende

#### **2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schalksmühle über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Betreuung vor und nach dem Unterricht**

beschlossen:

#### **Artikel 1**

Änderungen im **§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich:**

§ 1 erhält die Überschrift **Angebot und Geltungsbereich** und wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gemeinde Schalksmühle als Schulträger bietet im Rahmen des Konzepts „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ an allen Primarschulen außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote an. Das Angebot erfolgt auf der Grundlage des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.10.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“. Das Angebot umfasst folgende Betreuungsangebote:
  - a) die „Offene Ganztagschule (OGS)“
  - b) die „Schule von acht bis eins“
- (2) An den vorgenannten Angeboten können nur Schüler\*innen der jeweiligen Schule teilnehmen. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme eines der vorgenannten Betreuungsangebote besteht nicht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Entscheidung über die Aufnahme treffen die Schule und der jeweilige Kooperationspartner, der mit der Durchführung des jeweiligen Betreuungsangebotes betraut ist, gemeinsam.
- (4) Für das Betreuungsangebot „Offene Ganztagschule (OGS)“ gelten folgende Teilnahmebedingungen:
  - a) Im Rahmen der OGS wird eine Betreuung von montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr sichergestellt. Die Betreuung findet auch an unterrichtsfreien Tagen und in den Schulferien statt. Ausgenommen sind die ersten 3 Wochen der Sommerferien sowie 5 Werktage in den Weihnachtsferien.

- b) Die Anmeldung einer Schülerin bzw. eines Schülers zur Teilnahme in der OGS bindet vom Zeitpunkt der Anmeldung zunächst bis zum Ende des Schuljahres (31. Juli eines Jahres).
  - c) Die Anmeldung verpflichtet grundsätzlich zur regelmäßigen und täglichen (montags bis freitags) Teilnahme bis 16:30 Uhr, mindestens aber bis 15:00 Uhr. Eine Betreuung nur an einzelnen Tagen ist ausgeschlossen.
  - d) Das gemeinsame, tägliche Mittagessen ist Bestandteil der pädagogischen Konzeption der Offenen Ganztagschulen in Schalksmühle. Eine Anmeldung zur OGS verpflichtet gleichzeitig zur Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung. Für das Mittagessen wird ein zusätzliches Entgelt erhoben, das nicht Bestandteil dieser Satzung ist und gesondert in Rechnung gestellt wird.
  - e) Den Teilnehmer/innen des Offenen Ganztags wird die Gelegenheit gegeben, am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule o.ä.), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilzunehmen. Freistellungswünsche hierzu sind rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Über die Freistellung von der Teilnahme stimmen sich der Betreuungsträger und die Schulleitung ab. Die grundsätzliche Kontinuität der Angebote des Offenen Ganztags muss gewahrt bleiben. Eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten muss weiter gewährleistet sein. Regel und Ausnahme müssen deutlich voneinander unterscheidbar sein.
  - f) Für andere flexible Betreuungsbedarfe, z.B. an einzelnen Tagen, soll die unter Absatz (5) beschriebene Betreuungsform genutzt werden.
- (5) Für das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ gelten folgende Teilnahmebedingungen:
- a) Die Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ wird nur an Unterrichtstagen angeboten. Die Betreuung beginnt um 11:20 Uhr bzw. nach Ende der 4. Unterrichtsstunde und endet um 13:30 Uhr. An schulfreien Tagen (Schulferien und beweglichen Ferientagen) findet keine Betreuung statt.
  - b) Die Anmeldung einer Schülerin bzw. eines Schülers zur Teilnahme in der Betreuung von acht bis eins bindet vom Zeitpunkt der Anmeldung zunächst bis zum Ende des Schuljahres (31. Juli eines Jahres).
  - c) Die Anmeldung verpflichtet **nicht** zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme.
  - d) Im Rahmen freier Kapazitäten wird die Möglichkeit einer unregelmäßigen Betreuung an einzelnen Unterrichtstagen angeboten. Die Buchung erfolgt über ein 10-erTicket, das an maximal 3 Tagen pro Woche genutzt werden kann.
- (6) Für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten „Offene Ganztagschule (OGS)“ und „Schule von acht bis eins“ erhebt die Gemeinde Schalksmühle als Schulträger einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag nach dieser Satzung. Zu diesem Zweck teilt der mit der Durchführung des Betreuungsangebotes beauftragte Träger der Gemeinde Schalksmühle die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (7) Über die Inanspruchnahme der vorgenannten Betreuungsangebote schließen die Eltern mit dem jeweiligen Träger einen verbindlichen Betreuungsvertrag. Die Eltern haben das Recht, den Betreuungsvertrag aus einem vertraglich festgelegten Grund durch Kündigung zu beenden, sodass die Beitragspflicht auch mit Ende dieses Vertrages beendet ist. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen. Durch die Schließzeiten der Einrichtung wird die Beitragspflicht nicht berührt.

#### Änderung im § 4 Beitragsbemessung:

In § 4 Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:

In diesem Fall wird der Elternbeitrag ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung mitgeteilt wird, neu festgesetzt.

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

In § 4 wird folgender Abs. 5 neu hinzugefügt:

Für die Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ werden abweichend von Abs. 1 einkommensunabhängige Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge ergibt sich ebenfalls aus der Anlage zu dieser Satzung. Im

Rahmen der monatlichen Abrechnung für diese Betreuungsform bleibt der Monat August eines jeden Schuljahres beitragsfrei.

Änderung in **§ 6 Beitragsermäßigung:**

§ 6 erhält die Überschrift **Beitragsermäßigungen und Erlass**.

§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Wohngeldgesetz oder § 6a Bundeskindergeldgesetz sowie Leistungen der wirtschaftlichen Erziehungshilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII werden für die Dauer ihres Leistungsbezugs ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Der Nachweis ist zu erbringen.

§ 6 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Ermäßigung wird ab Eingang der Nachweis-Unterlagen für das jeweilige Schuljahr gewährt.

In § 6 wird folgender Abs. 5 neu hinzugefügt:

Der Beitrag wird auf Antrag erlassen, wenn die Belastung durch den Beitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Änderung in **§ 7 Beiträge für die Betreuung vor und nach dem Unterricht:**

Der § 7 Beiträge für die Betreuung vor und nach dem Unterricht wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige § 8 Inkrafttreten wird neu zu **§ 7 Inkrafttreten**.

Die **Anlage** zur Satzung (Beitragstabelle) erhält folgende neue Fassung:

<b>Beitragstabelle</b>		
<b>a) Offene Ganztagschule (OGS)</b>		
<b>Einkommensgruppe</b>	<b>monatliche Beitragshöhe</b>	<b>Geschwisterkinder</b>
bis zu 25.000,00 €	0,00 €	0,00 €
bis zu 35.000,00 €	40,00 €	20,00 €
bis zu 45.000,00 €	60,00 €	30,00 €
bis zu 60.000,00 €	81,00 €	40,50 €
bis zu 75.000,00 €	114,00 €	57,00 €
bis zu 90.000,00 €	150,00 €	75,00 €
über 90.000,00 €	180,00 €	90,00 €
<b>b) Schule von acht bis eins</b>		
	<b>monatliche Beitragshöhe</b>	<b>Geschwisterkinder</b>
einkommens-unabhängig	40,00 €	20,00 €

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

### II.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 14.12.2021

Der Bürgermeister

gez. Schönenberg